

Zertifizierung von Unternehmen

gemäß § 6 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) vom 02. Juli 2008 (BGBl. I, Nr. 27, S. 1139) zuletzt geändert durch Artikel 299 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328), die Einrichtungen gemäß Artikel 4 Abs. 7¹ der Verordnung (EU) Nr. 2024/573² installieren, warten oder instand halten

weiterhin gelten

- Verordnung (EU) Nr. 2024/573 vom 07. Februar 2024 (F-Gase-Verordnung)
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 vom 17. November 2015 (Mindestanforderungen u. Bedingungen für die Zertifizierung von Unternehmen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälte- u. Klimaanlage und Wärmepumpen) i. V. m. Artikel 11 DVO (EU) 2024/2215

Datum der Antragstellung:

Erstzertifizierung ☐

Zertifizierung nach Ablauf der Befristung ☐

(Aufgrund von geänderten Rechtsvorschriften und noch anstehenden Änderungen, werden die Zertifikate bis 12.03.2029 befristet.)

Angaben zum Antragsteller:

Name des Unternehmens	
Adresse / Standort	
Ansprechpartner	Name: E-Mail: Tel-Nr.:
Weitere Standort/e (bei Bedarf weitere Standorte gesondertem aufführen)	

Ist Ihr Unternehmen ein eingetragener E-MAS- ☐ Ja ☐ Nein (siehe Erläuterungen) Standort?

Anlage:

- Abfragebogen für Unternehmen, die an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, arbeiten
- Erläuterungen

¹ ortsfeste Anwendungen wie Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, einschließlich deren Kreisläufen, sowie Brandschutzsystemen und Organic-Rankine-Kreisläufe, die in Anhang I der EU-Verordnung Nr. 2024/573 aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten.
² Verordnung (EU) Nr. 2024/573 vom 07. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase

Abfragebogen

1. Zu welcher Kategorie gehören die Anlagen an denen Sie arbeiten?

- ☐ Kategorie I / A1
- ☐ Kategorie II / A2

2. An welchen ortsfesten Anlagen/Anlagentypen arbeitet Ihr Unternehmen?

(siehe Erläuterungen Seite 4)

☐	Klimaanlagen, Kälteanlagen und Wärmepumpen mit einem Kältemittelfüllgewicht größer/gleich 3 kg	(Kategorie I / A1)
☐	Klimaanlagen, Kälteanlagen und Wärmepumpen mit einem Kältemittelfüllgewicht kleiner 3 kg	(Kategorie I / A1 und II / A2)
☐	Klimaanlagen, Kälteanlagen und Wärmepumpen mit einem Kältemittelfüllgewicht kleiner 6 kg (gek. hermetisch geschlossenes System)	(Kategorie I / A1 und II / A2)

3. Bitte machen Sie Angaben zur Ausrüstung Ihres Unternehmens (siehe Erläuterungen Seite 4)

Bitte kreuzen Sie die vorhandene Mindestausrüstung für die jeweilige Sachkunde-Kategorie an, geben Sie die **genaue** Gerätebezeichnung und den Hersteller an.

Geräte	Kategorie	
	I / A1	II / A2
Löteinrichtungen (Hartlötgerät) Gerätetyp _____ Anzahl: _____	☐	☐
Fachspezifisches Werkzeug zum Verarbeiten von Kupfer- und Stahlrohren	☐	☐
Fachspezifische Einrichtungen zum Befüllen und Entleeren von Kälteanlagen sowie zum Verlagern des Kältemittels im Kältemittelkreislauf (mindestens für Kältemittel der Sicherheitsgruppe A2L geeignet!) Gerätetyp: _____ Anzahl: _____	☐	☐

Geräte	Kategorie	
	I / A1	II / A2
Kältemittelwaage Gerätetyp: _____ Anzahl: _____	☐	☐
Dichtheitsprüfgerät <u>und</u> Gerätetyp: _____ Anzahl: _____ Leckagesuchgerät Gerätetyp: _____ Anzahl: _____	☐	☐
Mess- und Prüfgeräte zum Bestimmen von elektrischen Größen, Temperaturen, Drücken ... Gerätetyp: _____ Anzahl: _____	☐	☐
Betriebs- und Hilfsstoffe	☐	☐
weitere Geräte Gerätetyp: _____ Anzahl: _____ Materialien: _____	☐	☐

3.1. Wie viele Mitarbeiter mit Zertifikaten der unterschiedlichen Kategorien beschäftigt Ihr Unternehmen? (siehe Erläuterung Seite 4)

Angaben zu Personal mit Sachkundenachweisen (gem. Art. 3 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067) i. V. m. Artikel 11 DVO (EU) 2024/2215:

Bitte geben Sie für jeden Beschäftigte/n den vollständigen Namen mit geschätztem Jahresstundenvolumen an. **Ein Vollzeitarbeitsverhältnis umfasst rund 1.600 Arbeitsstunden pro Jahr.**

Gesamtmitarbeiteranzahl: _____

davon mit:

Zertifikat der	Personenanzahl	Name, Vorname (bitte nummerieren Sie durch)	geschätztes Tätigkeitsvolumen
☐ Kategorie I/A1	_____ Personen		Std./Jahr
			Std./Jahr
			Std./Jahr
			Std./Jahr
			Std./Jahr
			Std./Jahr
			Std./Jahr
☐ Kategorie II/A2	_____ Personen		Std./Jahr
			Std./Jahr
			Std./Jahr
			Std./Jahr
			Std./Jahr
			Std./Jahr
			Std./Jahr
Geschätztes Gesamttätigkeitsvolumen des Unternehmens in Bezug auf Tätigkeiten nach § 6 ChemKlimaschutzV			Std./Jahr

Bei Bedarf fügen Sie bitte weitere Blätter hinzu.

Bitte fügen Sie diesem Antrag die Kopien der Sachkundebescheinigungen (Zertifikate) Ihres Personals bei!

Erläuterungen:

Bei eingetragenen **EMAS**-Standorten: Bitte Umwelterklärung oder Bericht über die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (§ 6 Abs. 2 Satz 3 ChemKlimaschutzV) beifügen.

Nach Artikel 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 i. V. m. Artikel 11 DVO (EU) 2024/2215 bzw. 625/2025 muss das den Antrag stellende Unternehmen eine zur Deckung des zu erwartenden Tätigkeitsvolumens **ausreichende Anzahl an zertifizierten Personen** beschäftigen. Bei Auftragssteigerungen sollte weiteres entsprechend qualifiziertes Personal eingestellt werden. Des Weiteren muss der Nachweis erbracht werden, dass dem Personal alle erforderlichen Werkzeuge und Verfahren zugänglich sind.

zu 1. und 2.

Eine Zertifizierung gemäß § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV benötigen Unternehmen, die **ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen und Organic-Rankine-Kreisläufe; sowie Kälteanlagen in Kühltastkraftfahrzeugen und Kühltanhängern; und Kälteanlagen in leichten Kühltfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons**, installieren, warten oder Instand halten.

zu 3.

Personal, das folgende Tätigkeiten an den oben aufgeführten Einrichtungen ausführt, muss über eine entsprechende Sachkundebescheinigung (Zertifikat) verfügen:

- a) Dichtheitskontrolle von ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen und Organic-Rankine-Kreisläufe, sowie Kälteanlagen in Kühltastkraftfahrzeugen und Kühltanhängern; und Kälteanlagen in leichten Kühltfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, wenn diese fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 enthalten.
- b) Installation der unter a) aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 oder die alternativen Stoffe Ammoniak (NH₃), Kohlendioxid (CO₂) oder Kohlenwasserstoffe enthalten.
- c) Reparatur, Instandhaltung oder Wartung sowie Außerbetriebnahme der in a) aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 oder die alternativen Stoffe Ammoniak (NH₃), Kohlendioxid (CO₂) oder Kohlenwasserstoffe enthalten.
- d) Rückgewinnung fluorierte Treibhausgase aus Kühltastkreisläufen ortsfester Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie von Kälteanlagen von Kühltastkraftfahrzeugen und Kühltanhängern

Dabei gelten für die Tätigkeiten an oben aufgeführten Einrichtungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 i. V. m. Artikel 11 DVO (EU) 2024/2215 die folgenden Personalkategorien:

Kategorie	Beschreibung der Tätigkeiten
I / A1 B C	alle genannten Tätigkeiten a) bis d); alle genannten Tätigkeiten a) bis d) in Bezug auf Kohlendioxid (CO ₂); alle genannten Tätigkeiten a) bis d) in Bezug auf Ammoniak (NH ₃)
II / A2	Tätigkeit nach Buchstabe a), sofern nicht in den Kältkreislauf, der fluorierte Treibhausgase enthält, eingegriffen wird.

B C	• Tätigkeiten nach den Buchstaben b), c) und d), sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder gekennzeichnet hermetisch geschlossene Systeme mit weniger als 6 kg fluorierten Treibhausgasen betreffen bei Einrichtungen mit einer Füllmengenbegrenzung wie Zertifikat II / A2 in Bezug auf Kohlendioxid (CO ₂) bei Einrichtungen mit einer Füllmengenbegrenzung wie Zertifikat II / A2 in Bezug auf Ammoniak (NH ₃)
------------	--

Für die folgenden Kategorien ist keine Zertifizierung bei der zuständigen Behörde notwendig, sie wurden deshalb im Antrag nicht aufgelistet:

Kategorie	Beschreibung der Tätigkeiten
III / D:	Tätigkeit nach Buchstabe b) in Anlagen mit weniger als 3 bzw. 6 kg fluorierten Treibhausgasen (wie oben)
IV / E:	Tätigkeit nach Buchstabe a), sofern nicht in den Kältemittelkreislauf, der fluorierte Treibhausgase enthält, eingegriffen wird.